

§ 1

Die Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) wird um die Ziffer 38 ergänzt:

„38. Schriften, Manuskripte und andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1979

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e

**Vierte Änderung* 1 2 3 4
der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden
Geschenkpaket- und -päckchenverkehr
auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen**

vom 20. Juli 1979

Gemäß § 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) wird der Abschnitt 2 „Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen.“ um folgende Position erweitert:

„— Schriften, Manuskripte und andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden.“

Diese Änderung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1979

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e

¹ Dritte Änderung vom 30. November 1976 (GBl. I Nr. 43 S. 502)

**Dritte Änderung¹
der Bekanntmachung über
bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut
geltende Verbote und Beschränkungen**

vom 20. Juli 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweihundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende

¹ Zweite Änderung vom 7. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 37 S. 427)

Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) wird der Abschnitt 1 „Von der Ausfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen.“ um folgende Position erweitert:

„Schriften, Manuskripte und andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden.“

Diese Änderung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1979

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e

**Anordnung
über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung
für Kernanlagen
— Kernanlagen-Genehmigungsanordnung —**

vom 21. Juni 1979

Auf Grund der §§ 6, 9 bis 11 und 29 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt das Verfahren zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen.

§ 2

Strahlenschutzgenehmigung

(1) Die Strahlenschutzgenehmigung gemäß § 6 der Strahlenschutzverordnung für den Betrieb einer Kernanlage wird erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Kernanlage die Forderungen der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes erfüllt, den Anforderungen an die nukleare Sicherheit entspricht und die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für den sicheren Betrieb gegeben sind.

(2) Die Strahlenschutzgenehmigung ist Bestandteil der Genehmigungsdokumentation der Investition und ersetzt nicht Zustimmungen und Genehmigungen anderer Staatsorgane.

(3) Die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung erfolgt in 5 Etappen

- a) Zustimmung zum Standort einer Kernanlage
- b) Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage
- c) Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage
- d) Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage
- e) Zustimmung zur Stilllegung einer Kernanlage.

Die Zusammenfassung aufeinanderfolgender Etappen bei der Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung sowie die Erteilung von Zustimmungen für Teilanlagen kann von dem Verantwortlichen beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz beantragt werden.

(4) Die Zustimmungen gemäß Abs. 3 sind beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz schriftlich zu beantragen. Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Anforderungen